

veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Sportart Schach im Landesschachverband M-V e.V. (LSV M-V)

Schach ist eine kontaktfreie Sportart, die im Gegensatz zu anderen Sportarten zusätzlich sehr „bewegungsarm“ stattfindet. Allerdings muss Schach als Sport witterungsunabhängig stattfinden, was auf die Witterung bezogen nur in geschlossenen Räumen risikofrei möglich ist. Auf Basis

- dieser einleitenden Bemerkungen
- der Einschätzung des DOSB bezüglich Schachsport als Individualsportart und dass der Schachsport *keine* Kontaktsportart ist (s. diesbezügliche Anlage) und
- der Corona-LVO M-V ab 23.04.2021 einschließlich der Änderungen vom 05. und 12.11.2021 (<https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>)

ist dieses veranstaltungs- und sportartspezifische Hygiene- und Sicherheitskonzept für Schachwettkämpfe auf dem Gebiet des LSV M-V erstellt. Dieses Konzept ist für Wettkämpfe des LSV M-V und seiner Untergliederungen verpflichtend anzuwenden. Ausrichter und Veranstalter/Veranstaltungshäuser können hier getroffene Festlegungen durch ihr Hausrecht verschärfen, dürfen aber keine abmildern. Dieses Konzept soll durch entsprechende Analogschlüsse auch für das Schachtraining Anwendung finden.

Das veranstaltungs- und sportartspezifische Hygiene- und Sicherheitskonzept des LSV M-V umfasst 17 Punkte, bestehend aus Ansprechpartner, Wettkampfbeschreibung und Maßnahmen/ Festlegungen sowie zwei Anlagen.

1. **Mund-Nase-Bedeckung:** Mund-Nase-Bedeckung bedeutet in diesem Dokument immer eine medizinische Gesichtsmaske (z.B. OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (z.B. FFP2-Maske).
2. **Ansprechpartner im LSV M-V:**
Guido Springer (Präsident des LSV M-V), Dubnaring 15b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/254313 bzw. 01520/1912093, Email: praesident@lsvmv.de
3. **Veranstaltungsart:** Schachwettkampf
4. **Beschreibung Schachwettkampf:** Schachpartien in Schachwettkämpfen können gemäß Festlegung in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen und bedingt durch die Spielweise der Sportler zwischen ein paar Minuten und -derzeit im LSV M-V üblich- maximal etwa 6 Stunden dauern (so genanntes „Normalschach“).
Es sind Tischreihen aufgebaut, auf denen die Schachbretter (Größe Schachbrett ca. 50 cm x 50 cm) ausgelegt werden. Neben den Schachbrettern werden je ein Notationsformular (Format A5) für die beiden Sportler („Weiß“ und „Schwarz“) gelegt und etwa mittig am Brett eine Schachuhr aufgestellt. Im Schachsport sind auch kürzere Wettkampfformen (genannt „Blitzschach“ und „Schnellschach“) möglich, dort wird auf Notationsformulare verzichtet.
Die Tischgröße variiert je Veranstaltungshaus in etwa von 70 x 70 cm bis 160 x 90 cm. Zwischen zwei Brettern einer Tischreihe kann fast immer ein Abstand von 1,5 m (oft auch 2 m, siehe 10 Leitplanken des DOSB) eingehalten werden. Zwischen Weiß und Schwarz kann jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, dies ist durch Tischgröße und die Notwendigkeit der Erreichbarkeit der Schachfiguren auf dem gesamten Schachbrett und der Schachuhr bedingt. Der Abstand zwischen Weiß und Schwarz liegt deshalb bei max. 1,0 m, oft etwas darunter.
5. **Abstandsfestlegungen und Mund-Nase-Bedeckung:** Solange im Sport die Anlage 21 der Corona-LVO M-V gilt und für größere Wettkämpfe ggf. auch Teile der Anlage 44 der Corona-LVO M-V, empfiehlt der LSV M-V seinen Vereinen und anderen Veranstaltern von Schachwettkämpfen auf dem Gebiet des LSV M-V dringend, auf den Tischreihen zwischen je zwei Brettern einen Mindestabstand von 1,5 m und zwischen 2 Tischreihen einen Mindestabstand von 2,5 m einzurichten.
Bei allen Schachwettkämpfen auf dem Gebiet des LSV M-V muss in allen Wettkämpfen mit einer möglichen Partiedauer von mehr als 15 min („Normalschach“, „Schnellschach“) auch beim Spielen am Brett die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, solange keine entsprechende Änderung der o.g. LVO erfolgt. Im Blitzschach mit Partiedauern von deutlich unter 15 min darf außer im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, für diese Wettkampfform wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung jedoch dringend empfohlen. Alternativen wie geeignete Schutzscheiben zwischen den Spielern sind zulässig, die Verwendung von Gesichtsvisieren ausdrücklich nicht. Bei Verwendung von alternativen Schutzmaßnahmen wie Schutzscheiben wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trotzdem als zusätzliche Schutzmaßnahme empfohlen.
Der Schiedsrichter muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, außer er sitzt am Schiedsrichter-

tisch und/oder kann den Mindestabstand einhalten, solange keine entsprechende Änderung der o.g. GVO erfolgt.

6. **Anwendung von 3G- und 2G-Regelungen:** Dieses Schutz- und Hygienekonzept basiert auf der Anwendung der „3G-Regeln“, nach denen nur Personen, die vollständig geimpft sind (s. Punkt 7a) oder als genesen gelten (s. Punkt 7b) oder einen tagesaktuellen Test vorweisen können (s. Punkt 7). Die „3G-Regel“ kann angewendet werden, solange der Kreis/die kreisfreie Stadt in der risikogewichteten Stufenkarte des LAGuS in den Warnstufen 1 oder 2 eingeordnet ist. Sobald ein Kreis/eine kreisfreie Stadt in der Warnstufe 3 eingeordnet wird, muss zwingend die „2G-Regel“ angewendet werden. Dies bedeutet für den *Erwachsenensport* im Amateurbereich, zu dem die Wettkämpfe des LSV M-V gehören, dass nur noch vollständig geimpfte oder als genesen geltende Personen am Wettkampf teilnehmen dürfen, also ungeimpfte Personen nicht (sowohl Zuschauerinnen und Zuschauer, so lange gestattet, als auch Sportlerinnen und Sportler). Von dieser 2G-Regel ausgenommen sind:
- a) Kinder bis einschließlich 6 Jahre alt,
 - b) Kinder im Alter von 7 bis 11 Jahren, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen,
 - c) bis 31.12.2021 auch Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen,
 - d) Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, mit entsprechendem Attest und wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen,
 - e) bis 31.12.2021 auch Schwangere oder Stillende mit entsprechendem Attest und wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen
- Erreicht ein Kreis/eine kreisfreie Stadt die Warnstufe 4, muss zwingend die „2G-Regel“ auch im Kinder- und Jugendsport angewendet werden.
- Informationsquelle zur Einstufung** des Kreises/der kreisfreien Stadt („*Risikogewichtete Stufenkarte*“): <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>
7. **Testpflicht:** Vor Wettkampfbeginn ist dem Schiedsrichter oder dafür benannten Verantwortlichen von jedem Teilnehmer der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Schnelltests (POC-Test), nicht älter als 24 Stunden, oder eines negativen PCR-Tests, nicht älter als 48 Stunden, vorzulegen. Alternativ muss die Möglichkeit geschaffen werden, vor Wettkampfbeginn einen Selbsttest für Laien unter Aufsicht des Schiedsrichters oder dafür benannten Verantwortlichen durchzuführen. Dieser Selbsttest ist gemäß Anlage „Umgang mit Schnell- und Selbsttests“ zu dokumentieren und vom Schiedsrichter bzw. benannten Verantwortlichen 4 Wochen aufzubewahren sowie auf Wunsch der getesteten Person auszuhändigen. Sollte ein solcher Selbsttest den Verdacht einer Corona-Infektion ergeben, darf die betroffene Person nicht am Wettkampf teilnehmen, muss den Wettkampfort verlassen und sich sofort um die Durchführung eines PCR-Tests bemühen. Von dieser Testpflicht befreit sind
- a) vollständig geimpfte Personen ab dem 15. auf das Datum der zweiten Impfung folgenden Tag,
 - b) Genesene ab dem 29. auf das Datum des im Bescheid benannten positiven Tests folgenden Tag und längstens bis 6 Monate nach dem im Bescheid benannten Datum des ersten positiven Tests sowie
 - c) Schüler, solange diese in den Schulen zweimal wöchentlich getestet werden außer der Kreis/die kreisfreie Stadt ist in Warnstufe 3 oder 4 eingeordnet.
8. **Zugangsregelung:** Je nach Gegebenheiten des jeweiligen Veranstaltungshauses sollen Eingang zum und Ausgang vom Wettkampf im Einbahnstraßenprinzip (Wegeleitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen) gestaltet werden.
9. **Zutrittsberechtigung:** Der Wettkampfraum darf nur von am Wettkampf beteiligten Sportlern und Schiedsrichtern betreten werden. In Mannschaftswettkämpfen dürfen Mannschaftsleiter, wenn sie nicht Spieler ihrer Mannschaft sind, den Wettkampfraum ebenfalls betreten, sich aber nicht ständig in diesem aufhalten. Allen anderen Personen ist der Zugang zum Wettkampfraum zu verweigern.
10. **Zuschauerregelung:** Zuschauende dürfen sich im Turnierbereich außer im Wettkampfraum aufhalten, solange der Schiedsrichter dem nicht widerspricht. Für alle Zuschauenden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer

Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Gemäß FIDE-Regeln sind Spieler, die ihre Partie beendet haben, Zuschauer.

11. **Anwesenheitsliste:** Es ist eine Tages-Anwesenheitsliste gemäß den hierfür geltenden Datenschutzbestimmungen zu führen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Zeit der Anwesenheit). Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen sind zwingend einzuhalten. Spieler, Mitarbeiter am Wettkampf und Zuschauer sind verpflichtet, diese bei Verlassen des Wettkampfortes persönlich beim Schiedsrichter abzugeben. Nach Möglichkeit ist zur Vereinfachung der Abläufe die Luca-App zu nutzen.
12. **Tische und Spielmaterial** sollen vor Beginn eines Wettkampftages mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt werden.
13. **Raumlüftung:** Während des Schachwettkampfes ist je nach Dauer spätestens nach 2 Stunden für mindestens 10 min gründlich zu lüften. Schachwettkämpfe dürfen nicht unterbrochen werden, deshalb ist das Entstehen von Zugluft zu vermeiden und eine entsprechende deutlich häufigere Lüftung, möglichst alle 30 min, anzustreben. Im Schnellschach ist zwischen den Runden jeweils eine Pause von 10 min einzurichten, in der jeweils Stoß- bzw. Querlüftung für mindestens 5 min Dauer durchzuführen ist, im Blitzschach mindestens alle 2 Runden.
14. **Speisen und Getränke:** Im Wettkampfraum ist das Essen verboten, das Trinken am Brett ist erlaubt. Speisen sowie Getränke im Sinne einer Versorgung dürfen ausschließlich in einem vom Wettkampfraum abgeordneten Raum ausgegeben und verzehrt werden. Der Verzehr im Freien ist ebenfalls gestattet.
15. **Hygienebestimmungen:** Die üblichen Hygiene-Bestimmungen sind zwingend einzuhalten: Häufiges Händewaschen ist erforderlich. Naseputzen/Schnäuzen sollte außerhalb des Spielsaals erfolgen. Im Fall von Niesreiz, Hustenreiz usw. sollte das Gesicht, wenn möglich, mit einem zusätzlichen Taschentuch bedeckt werden. Zur Not genügt auch das Niesen/Husten in die Ellenbeuge. Es soll vermieden werden, dass schwallartig größere Aerosolmengen in die Umgebung gelangen.
16. **Zutritts- und Teilnahmeverbot:** Personen, die an typischen Symptomen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen usw.) einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, dürfen den Wettkampfort nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen. Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, dürfen den Wettkampfort nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, es sei denn, sie können einen negativen Corona-Test (PCR-Test) oder einen negativen Schnelltest (POC-Test) vorlegen. Ein solcher Test darf zum Wettkampfbeginn nicht älter als 24 Stunden sein.
17. **Mobiltelefone und andere elektronische Geräte:** Es gibt keine Corona-bedingte Regeländerung bezüglich Mobiltelefonen und anderer elektronischer Geräte.

Stand: 18.11.2021

Anlagen:

1. DOSB-Einschätzung zum Schachsport als Individualsportart und dass der Schachsport keine Kontaktsportart ist
2. Umgang mit Schnell- und Selbsttests (Testzertifikat/Dokumentation)



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

Deutscher Schachbund e.V.
Herrn Dr. Marcus Fenner
Geschäftsführer/Sportdirektor
Hanns-Braun-Str.
Friesenhaus 1
14053 Berlin

11. März 2021
- / lca

Schach als Mitglied der Gruppe der Individualsportarten im DOSB

Sehr geehrter Herr Dr. Fenner,

im Zusammenhang mit den derzeitig von Seiten der Politik getroffenen Beschlüssen und der in den Bundesländern geltenden Verordnungen bestätigen wir Ihnen hiermit gerne, dass Schach im Leistungs- und Breitensport zur Gruppe der Individualsportarten sowie der nichtolympischen Verbände im DOSB gehört.

Der Deutsche Olympische Sportbund unterstützt den Deutschen Schachbund e. V. (DSB) im Hinblick auf die Darstellung der Besonderheiten der Sportart Schach, die wir gemeinsam wie folgt benennen, und damit die Einordnung in die Kategorie der Individualsportarten noch einmal verdeutlichen:

- Schachpartien werden zwischen lediglich zwei Spieler*innen ohne direkten Körperkontakt zueinander ausgetragen. Auf das obligatorische Händeschütteln zu Beginn und Ende jeder Partie wird aus Infektionsschutzgründen verzichtet.
- Der Schachsport wird ohne wechselnde Partner*innen betrieben, da immer nur zwei Spieler*innen Teil einer Partie sind.
- Der Abstand zu anderen Schach spielenden Personen beträgt mindestens 1,5 Meter. Dies gilt für alle Spieler*innen, die nicht direkt gegeneinander spielen.

Die Sportart Schach ist somit nach Einschätzung des DOSB keine Kontaktsportart.

Des Weiteren zeigen wir auf, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, um Schach in Zeiten der Pandemie risikoarm auszuüben:

- sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Regeln für den Trainingsbetrieb des DSB für die Sportart Schach (siehe Link: [DSB Hygienekonzept 2020](#)).
- konsequente Umsetzung der Zusatz-Leitplanken für Wettkämpfe des DOSB (Ermöglichung detaillierter Kontaktnachverfolgung, separate An- und Abreise zum Wettkampf unter Einhaltung geltender Abstandsregeln, Einzelunterbringung der Spieler*innen am Wettkampfort sowie Wettkämpfe ohne Zulassung von Zuschauer*innen).

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · hoermann@dosb.de · www.dosb.de

- Zulassung von Spieler*innen für den sportlichen Wettkampf abhängig vom Nachweis eines aktuellen negativen (Schnell-)Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2.

Der DSB hat bereits frühzeitig sportartspezifische Leitplanken und detaillierte Handlungsempfehlungen für Vereine und Verbände erarbeitet und so die Grundlage geschaffen, die wichtige Bewegung und Begegnung verantwortungsbewusst anzubieten und betreiben zu können.

Im Sinne der sozialen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen des Sports verstehen wir Sporttreiben unter Einhaltung der Regeln nicht als Teil des Problems, sondern als Teil der Lösung der Pandemiebekämpfung. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam die Pandemiebekämpfung gestalten und unseren Beitrag zur Lösung leisten, damit die Menschen optimistisch und gesund ins Frühjahr kommen.

Als durch Bundesmittel für den Leistungssport geförderter Spitzenverband unterstützen wir den DSB mit Blick auf die Besonderheiten der Sportart Schach dabei, notwendige Maßnahmen wie Lehrgänge und Trainings für Kaderathlet*innen durchzuführen.

Im nichtolympischen Bereich sind die Jahresplanung und Vorbereitung der Bundeskader auf Welt- und Europameisterschaften eine ebenso wichtige Stellschraube für die zielgerichtete Planung sportlicher Leistung wie in den olympischen Sportarten. Alle Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung von Welt- und Europameisterschaften müssen daher periodisch und kontinuierlich durchgeführt werden. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich sind entsprechende Maßnahmen auch in Pandemie-Zeiten unabdingbar.

Für alle Kadermaßnahmen des DSB gelten die bereits ausgeführten Maßnahmen, ergänzt um spezielle Hygienekonzepte und eine verantwortungsvolle Planung. Des Weiteren werden die Kadermaßnahmen durch die folgenden ergänzenden Vorgaben abgesichert:

- Die Anzahl der Athlet*innen je Maßnahme richtet sich nach den lokalen Verordnungen.
- Die Trainer*innen-Athlet*innen-Relation wird an die lokalen Verordnungen angepasst.
- Einzel-Unterkünfte für die Beteiligten bei Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen

Damit erfüllt Schach aus unserem Verständnis alle Voraussetzungen für eine gute und sichere Vorbereitung der Bundeskader und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg auch auf internationaler Ebene.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihren Verband und Ihre Bundeskaderathlet*innen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb mit unserer Bestätigung und Darstellung der Besonderheiten unterstützen können. Gemeinsam werden wir uns weiterhin für den Sport in Deutschland einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hörmann
Präsident



Veronika Rücker
Vorstandsvorsitzende

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Testzertifikat/Dokumentation

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist Beschäftigte*r Kunde*in / Besucher*in Teilnehmer*in

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen) um _____ (Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2- PoC-Antigen-Test Selbsttest

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: positiv negativ

Im Falle der Testung eines Kunden oder einer Besucher*in ist dieses Testzertifikat nicht erneut verwendbar; im Übrigen nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt nach der Testentnahme. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung zu geben. Es wird auf die Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis

gemäß § 1 Absatz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

.....

Unterschrift der Begleitperson

.....

Unterschrift getestete Person¹

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

¹ Datenschutz: Ich bestätige mit meiner Unterschrift mein Einverständnis zur Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test. Die personenbezogenen Daten werden durch meinen Arbeitgeber sowie die zuständigen Gesundheitsämter verarbeitet. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon, SMS oder postalisch einverstanden.